Spiske
Bürgermeister

Klarstellungssatzung Göhrenz/Kulkwitz „Ortskern Göhrenz“ der Stadt Markranstädt

zur Abgrenzung des Innenbereiches vom Außenbereich für Teilflächen der Ortsteile Göhrenz und Kulkwitz nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), hat der Stadtrat der Stadt Markranstädt in seiner Sitzung am 05.07.2018 mit Beschluss-Nr. 2018/BV/641 die folgende Satzung zur Klarstellung der Abgrenzung des Innenbereiches vom Außenbereich für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Göhrenz beschlossen:

§1
Räumlicher Geltungsbereich

1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das innerhalb der Planzeichnung durch die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils umrandete Gebiet. Die unterbrochene Linie stellt jeweils die Abgrenzung des Innenbereiches zum Außenbereich klar.
Gemäß Bestimmtheitsgrundsatz verläuft die Abgrenzung grundsätzlich entlang von Flurstücksgrenzen. Bei den folgenden drei Flurstücken wird der Bestimmtheitsgrundsatz wie folgt gesichert:
   - 110/1 – Sicherung durch Bemaßung
   - 34 – Sicherung durch fiktive Verlängerung der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 35/2
   - 52 – Sicherung durch Außengrenzen der bestehenden Bebauung sowie durch die direkte Verbindung der Abgrenzung zwischen der Bebauung.

2) Die Planzeichnung mit Planstand vom 06.06.2018 ist Bestandteil dieser Satzung.

§2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung
Markranstädt, 06.07.2018

Spiske
Bürgermeister

(Siegel)

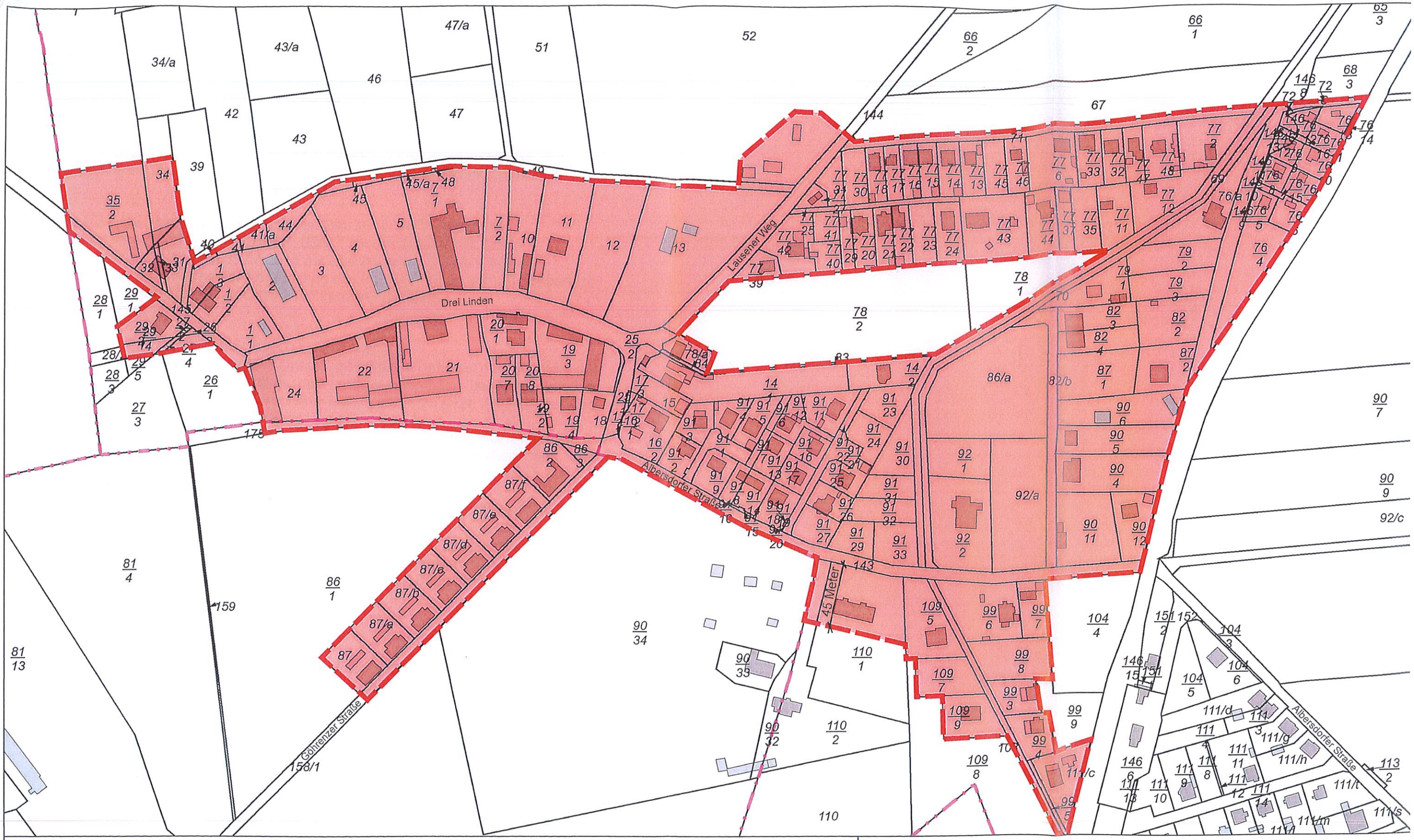

N

Klarstellung der Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

100 Meter

Maßstab 1 : 2.500

Planstand: 06.06.2018

Stadt Markranstädt - Klarstellungssatzung Göhrenz/Kulkwitz - **"Ortskern Göhrenz"**

Planzeichnung zur Satzung
Markranstädt, 06.07.2018

Spiske, Bürgermeister

(Siegel)

MARKRANSTÄDT
Mit Energie in die Zukunft.

Spiske
Bürgermeister

Der Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit ortsüblich und öffentlich bekannt gemacht.

Anlass ist das geplante Vorhaben, die Verkaufsfläche des bestehenden ALDI-Marktes von derzeit 740 m² auf bis zu 1.260 m² zu vergrößern. Damit verbunden ist ein Abbruch des bestehenden Marktes mit anschließendem Neubau auf dem Bestandsgrundstück. Mit der geplanten Erweiterung werden die Kriterien der Großflächigkeit nach § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erfüllt.

Maßgebendes Planungsziel ist die Überplanung des derzeit im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „An der Schachtbahn II" als Mischgebiet festgesetzten Vorhabenstandortes, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes zu schaffen. Den Festlegungen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Markranstädt, dass großflächige Betriebe mit zentrenrelevanten bzw. nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auf den zentralen Versorgungsbereich gelenkt werden sollen, wird damit Rechnung getragen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Die weiteren Verfahrensschritte der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) werden rechtzeitig im Amtsblatt der Stadt Markranstädt bekannt gegeben.

Spiske, Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Klarstellungssatzung Göhrenz/Kulkwitz „Ortskern Göhrenz" der Stadt Markranstädt

zur Abgrenzung des Innenbereiches vom Außenbereich für Teilflächen der Ortsteile Göhrenz und Kulkwitz nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), hat der Stadtrat der Stadt Markranstädt in seiner Sitzung am 05.07.2018 mit Beschluss-Nr. 2018/BV/641 die folgende Satzung zur Klarstellung der Abgrenzung des Innenbereiches vom Außenbereich für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Göhrenz/Kulkwitz beschlossen:

§ 1 – Räumlicher Geltungsbereich

1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das innerhalb der Planzeichnung durch die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils umrandete Gebiet. Die unterbrochene Linie stellt jeweils die Abgrenzung des Innenbereiches zum Außenbereich klar.
   Gemäß Bestimmtheitsgrundsatz verläuft die Abgrenzung grundsätzlich entlang von Flurstücksgrenzen. Bei den folgenden drei Flurstücken wird der Bestimmtheitsgrundsatz wie folgt gesichert:
   - 110/1 – Sicherung durch Bemaßung
   - 34 – Sicherung durch fiktive Verlängerung der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 35/2
   - 52 – Sicherung durch Außengrenzen der bestehenden Bebauung sowie durch die direkte Verbindung der Abgrenzung zwischen der Bebauung.
2) Die Planzeichnung mit Planstand vom 06.06.2018 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung
Markranstädt, 06.07.2018

Spiske, Bürgermeister

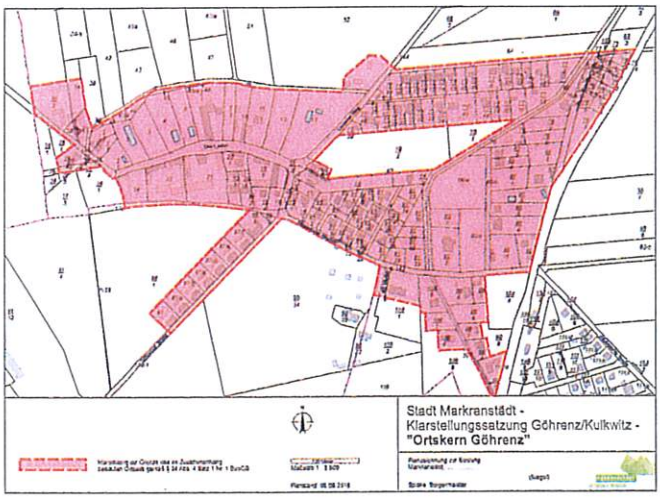

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Lärmaktionsplan Stadt Markranstädt – Öffentliche Auslegung

Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Lärmaktionsplans der Stadt Markranstädt wurde durch den Stadtrat der Stadt Markranstädt in seiner Sitzung vom 05.07.2018 der Entwurf des Lärmaktionsplans gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Das Betrachtungsgebiet des Lärmaktionsplans umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Markranstädt.
Die Lärmaktionsplanung für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes erfolgt in einem gesonderten Verfahren in Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes.

Mit dem eingeleiteten Verfahren zur Erstellung des Lärmaktionsplans sollen gemäß EG-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG) Umgebungslärm bewertet und und Maßnahmen zur Bekämpfung erarbeitet werden.

Der Öffentlichkeit wird innerhalb der unten aufgeführten Frist der öffentlichen Auslegung zur Einsichtnahme Gelegenheit gegeben.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans liegt öffentlich aus im Zeitraum vom

23.07.2018 bis einschließlich 24.08.2018

im Rathaus, Haus II Markt 11, Zimmer 102 während der folgenden Dienststunden sowie nach Vereinbarung: